



Pflichtversicherung für den Streuobstbau hat gute Gründe

Ein Unfall kann jeden treffen - Aufwendungen werden solidarisch getragen

Bundesweit werden rd. 300.000 ha Streuobstwiesen bewirtschaftet. Mit über 5.000 Tier- und Pflanzenarten sowie über 3.000 Obstsorten gehören die Streuobstwiesen zu den artenreichsten Lebensräumen in Mitteleuropa. Die Pflege dieser für das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft wichtigen Flächen und Baumbestände erfolgt überwiegend privat durch die Grundstücksbesitzer. Die gute Pflege eines Streuobstbestandes erfordert nicht nur hohen ideellen Einsatz, sondern ist darüber hinaus arbeitsintensiv und birgt hohe Unfallrisiken.

Die Aufwendungen für die nicht geringe Anzahl von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit der Streuobstwiesenbewirtschaftung werden durch die Mitgliedschaft der Streuobstwiesenbewirtschaftler bei der Berufsgenossenschaft (BG) solidarisch getragen. Dies gilt im Besonderen, wenn für schwere Unfälle hohe Kosten anfallen und - bei verbleibenden Unfallfolgen - auf Jahre hinaus zu tragen sind.

Hohes Unfallrisiko und Schutzbedürfnis bei Obstwiesenbewirtschaftung

Der Gesetzgeber hat das Bewirtschaften von landwirtschaftlichen Grundstücken (hierzu zählen auch Streuobstwiesen) grundsätzlich in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Werden landwirtschaftliche Grundstücke bewirtschaftet, handelt es sich im Sinne des Sozialgesetzbuches um ein versicherungspflichtiges landwirtschaftliches Unternehmen.

Die bei der Berufsgenossenschaft (BG) eingehenden Unfallmeldungen belegen, dass die Pflege von Streuobstwiesen mit nicht unerheblichen Unfallrisiken verbunden ist. Neben meist weniger schweren Unfällen bei der Bodenpflege steigt das Unfallrisiko erheblich, wenn für die Baumpflege oder bei der Obsternte Leitern eingesetzt werden. Dabei werden oftmals mehrere Personen tätig, für die bei der BG - unabhängig der Beitragshöhe - ebenso voller Versicherungsschutz besteht.

Unternehmer von landw. Nutzflächen und ihre Ehegatten können sich von der Versicherungs- und Beitragspflicht zur BG nur dann befreien lassen, wenn sie (ggf. zusammen mit Forstflächen) nicht mehr als 0,25 ha bewirtschaften, es sich dabei nicht um Spezialkulturen handelt und die Bewirtschaftung nicht mit weiteren Personen durchgeführt wird (z.B. die Wiese / Baumwiese wird von einer anderen Person gemäht oder die Obsternte erfolgt zusammen mit Dritten).

Dass vom Gesetzgeber für Flächengrößen über 0,25 ha keine Möglichkeit zur Befreiung von der Versicherungspflicht eingeräumt wurde, ist vom Gesetzgeber damit begründet worden, dass ab einer solchen Flächengröße vom Bewirtschaftungsumfang, Unfallrisiko und Unfallgeschehen her, grundsätzlich von einem beträchtlichen sozialen Schutzbedürfnis ausgegangen wird. Dies gilt im Besonderen bei der Bewirtschaftung von Streuobstwiesen.

Private Unfallversicherung ist keine Alternative

Immer wieder wird vorgebracht, dass eine private Unfallversicherung vorteilhafter sei als die gesetzliche Unfallversicherung. Zu beachten ist hierbei, dass beim Leistungskatalog regelmäßig erhebliche Unterschiede zur gesetzlichen Unfallversicherung bestehen. Übersehen wird häufig, dass die Kosten für ambulante und stationäre Heilbehandlung von einem privaten Unfallversicherungsunternehmen nicht übernommen / versichert werden.

Die Leistungen der privaten Unfallversicherung werden vertraglich geregelt und sind im Regelfall auf Tagegeldansprüche (z.B. für die Zeit des Krankenhausaufenthalts und/oder der Arbeitsunfähigkeit) und bei verbleibender Erwerbsminderung auf die einmalige Auszahlung einer vereinbarten Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer begrenzt. Die Höhe des Beitrags in der privaten Unfallversicherung ist abhängig von der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme bei Invalidität, der Höhe der vereinbarten Tagegeldansprüche und der Entscheidung, ob die private Unfallversicherung auch für den Ehegatten oder sogar noch für weitere Personen gelten soll.

Die gesetzliche Unfallversicherung hingegen kennt derartige Leistungsbegrenzungen auf eine maximale Versicherungssumme oder eine Abhängigkeit der Leistungsansprüche von der Höhe des Beitrages nicht. Eine zusätzliche private Unfallversicherung hat also bezüglich dieser Mehrleistungen ihren Wert, sie ersetzt aber den umfassenden Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht.

So ist es nicht verwunderlich, wenn Untersuchungen eines privaten Versicherungskonzerns zur Erkenntnis führten, dass es bei gleichem Beitragsniveau keine vernünftige Alternative zur gesetzlichen Unfallversicherung gibt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Versicherung für Rehabilitations- und Präventionsmaßnahmen.

Mit dem Beitrag sind grundsätzlich alle bei der Obstwiesenpflege Tätigen versichert

Der Beitrag, der von der Berufsgenossenschaft erhoben wird, wird aus der Größe der bewirtschafteten Fläche errechnet. Zusätzlich ist ein Grundbeitrag zu entrichten. Mit dem zu entrichtenden Beitrag besteht grundsätzlich für alle Personen, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Streuobstwiese tätig werden und einen Arbeitsunfall erleiden, voller Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz besteht für alle im Unternehmen Tätigen und Versicherten unabhängig von der Höhe des Beitrags. Versichert sind: die Unternehmer und ihre Ehegatten, die nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen, Beschäftigte oder solche Personen, die wie Beschäftigte tätig werden.

Relativ geringer Beitrag - hoher Leistungsumfang

Ist aufgrund eines Arbeitsunfalls (z.B. Sturz von der Leiter beim Baumpflegen oder bei Aberntungstätigkeiten; Verletzung während Mäharbeiten auf dem Grundstück oder auf dem Weg dorthin) ein Krankenhausaufenthalt erforderlich, fallen zusammen mit der anschließenden Heilbehandlung regelmäßig Kosten in Höhe von mehreren Tausend Euro an. Hierbei sind eventuelle Verletztengeldzahlungen (bei längerer Arbeitsunfähigkeit) oder Rentenleistungen (bei verbleibender Minderung der Erwerbsfähigkeit) noch nicht berücksichtigt. Die anfallenden Kosten (z.B. für die Behandlung von Knochenbrüchen, Bänderverletzungen, Prellungen und Schnittverletzungen) übersteigen oftmals den Beitrag um ein Mehrfaches.

Oft nicht bekannt ist die traurige Realität, dass der Berufsgenossenschaft (BG) in jedem Jahr schwere - auch tödliche - Arbeitsunfälle im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Streuobstbäumen gemeldet werden. Hier stellen die Leistungen der BG für die Schwerstverletzten und deren Angehörige oder Hinterbliebenen eine wichtige Hilfe dar - auch um die finanziellen Folgen zumindest abzumildern.

Zusätzliche Ansprüche bei gesetzlichem Unfallversicherungsschutz

Entsprechend der gesetzlichen Zielsetzung und im Gegensatz zu den Leistungen der Krankenversicherung, erfolgt die Leistungsgewährung bei der Berufsgenossenschaft (BG) mit allen geeigneten Mitteln. Deshalb werden von der BG bei einem Arbeitsunfall neben den Aufwendungen für ambulante und stationäre Heilbehandlung auch die folgenden kostenintensiven Aufwendungen getragen:

- erforderliche besondere Heilbehandlungsmaßnahmen (Aufwendungen für Spezialkrankenhäuser, Fachärzte sowie für die Betreuung von Schwerstverletzten mit einem Berufshelfer)
- regelmäßige Kurmaßnahmen (nach ärztlicher Entscheidung ggf. sogar jährlich)
- berufliche Rehabilitation (u.a. Umschulung, Aus- und Fortbildung, Arbeiterprobung und Eingliederungshilfen)
- Kleider- und Wäschemehrverschleiß
- Verletztengeld- und Rentenzahlungen (das Verletztengeld ist ca. 10 % höher als Krankengeld)
- Kraftfahrzeughilfe (Zuschuss zum Kauf und volle Umbaukosten)
- Wohnungshilfe (bei schwersten Verletzungsfolgen wie z.B. Querschnittslähmungen); erforderlich werdende Hausumbaumaßnahmen (wie z.B. Lifteinbau und Badumbau) werden voll von der Berufsgenossenschaft übernommen
- Pflegegeld (ca. doppelt so hoch wie in der Pflegeversicherung)
- Unterbringungskosten im Pflegeheim (volle Kostenübernahme)

Zuzahlungen (auch für Arznei- Hilfs- und Heilmittel wie z.B. Krankengymnastik) entfallen. Die BG gewährleistet die Ablösung der Haftung der Unternehmer für Personenschäden aus Versicherungsfällen.

Unfallbeispiel

	Unfallhergang	Aufwendungen der Berufsgenossenschaft		
		u.a. für	bisher (€)	vorauss. (€)
1	Wie immer hilft der Schwiegersohn dem Obstwiesenbesitzer bei der Apfelernte. Als er eine beladene Kiste mit Äpfeln zum Auto bringen will, rutscht er auf dem steilen Hang und nassen Gras aus und zieht sich eine Schulterverletzung zu.	- amb. Heilbehandl. - Berichtsgebühren	576,17 79,41	655,58
2	Bei der Baumpflege stürzt ein 52-jähriger KFZ-Mechaniker von der Leiter und zieht sich eine Fersenbeinfraktur zu. Nach 9 Wochen Krankenhausaufenthalt und ½ Jahr Arbeitsunfähigkeit bleibt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 % bestehen.	- Heilbehandlung - Verletztengeld - lebenslange mtl. Rente (aktuell)	22.000,00 10.000,00 246,49	114.000,00
3	Zusammen mit der Ehefrau führt der Obstwiesenbesitzer (9 ar , 8 Obstbäume) die Kirschenernte durch. Dabei bricht der Ast, an dem die Leiter gestellt war. Die Ehefrau stürzt auf den Boden und zieht sich einen Wirbelbruch zu. Für die Rollstuhlfahrerin sind umfangreiche Wohnungsbaumaßnahmen erforderlich.	- stat. Heilbehandl. - amb. Heilbehandl. - Wäscheverschleiß - Wohnungshilfe - mtl. Rente (aktuell)	67.451,81 27.178,79 725,87 25.227,58 308,11	200.000,00
4	Der 75 jährige Vater und die Mutter des Obstwiesenbesitzers sind mit der Kirschenernte (zum Schnapsbrennen) beschäftigt. Dabei stürzt der Vater aus ca. 5 Meter Höhe von der am Kirschbaum angebundenen Leiter. Beide Leiterholme waren gebrochen. Der Notarzt stellt den Tod aufgrund eines Schädelbasisbruchs fest.	- Rettungshubschr. - Sterbegeld - Witwenrente bisher - mtl. Rente (aktuell)	502,79 4.320,00 2.189,64 211,68	32.000,00

Jahresbeitrag 2015 (Beispiel)

Flächengröße + Baumbestand	Grundbeitrag (€)	Risikobeitrag (€)	Gesamtbeitrag (€)
0,27 ha 20 Bäume	75,28	8,94	84,22

Kontakt:	Adresse	SVLFG, Weißensteinstr. 70-72, 34121 Kassel		
	Internet:	www.svlfg.de	E-Mail:	BG-Beitrag@svlfg.de